

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 160
vom 15. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. M a y r, S t ö c k l e r
und Ing. Z e r d i k; ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und
Dr. W a i s s .

Zugezogen:

Zu Punkt 3: vom Staatsamt für Heereswesen: Sektionschef Dr. K r a l o w s k y,
vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat C z e c h,
zu Punkt 4: „ „ „ : „ Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r
(in der Folge vertretungsweise Vizekanzler F i n k)

Dauer:

10.00 – 13.15

Reinschrift (19 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

*Nicht behandelte Beilage betr. Memorandum über die Sitzung des Organisationskomitees der
Reparationskommission in Paris, an der die StSekt. f. Finanzen und für Volksernährung
teilnahmen (4 Seiten); siehe auch KRP Nr. 158, Punkt 9*

Inhalt:

1. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich.
2. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates.
3. Militärabbaugesetz.
4. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss der n.ö. Landesversammlung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in NÖ (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages hinsichtlich Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen über den Entwurf zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz mit Begründung (10 Seiten, gedruckt, zweifach)

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, dass sich gestern der Tag gejäht habe, an welchem die von der Nationalversammlung gewählte Staatsregierung ihr Amt übernommen habe. Sie blicke auf ein Jahr reicher, tief eingreifender Arbeit zurück. Er glaube, dass es vornehmlich dieser im steten innigen Einvernehmen mit der Nationalversammlung vollbrachten Arbeit zu verdanken sei wenn dieses Jahr ohne schwere Erschütterungen für den Staat verlaufen sei. Er knüpfe daran die zuversichtliche Hoffnung, dass es der Staatsregierung auch weiterhin gelingen werde, die Geschicke unseres Landes auf dem Boden der Demokratie mit Vermeidung jedweder Diktatur von rechts oder links zu führen.

1.

Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass das Dienst Einkommen und die Ruhegenüsse der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit Ausschluss des Schulbezirkes Wien und die Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen dermalen durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, L.G.Bl. Nr. 434 geregelt seien. Nunmehr habe der n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 9. März d. J. einen Gesetzesentwurf zum Beschluss erhoben, womit einige Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden. Die Abänderungen gehen im Wesentlichen dahin, dass das Dienst Einkommen der erwähnten Lehrpersonen dem der Staatsbeamten der VII. bis XI. Rangklasse nach dem Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, angeglichen wird.

Die Vorrückungsfristen weichen von denen für die Staatsbeamten geltenden ein wenig ab; auch die Bemessung der Ruhegehälter erfolge nach der Bemessungsgrundlage des Besoldungsübergangsgesetzes. Damit habe der n. ö. Landtag den einhellig von der Lehrerschaft ausgesprochenen Wünschen nach Gleichstellung für die Lehrpersonen Niederösterreichs außerhalb Wiens mit den Staatsbediensteten Rechnung getragen.

Da gegen den Gesetzesbeschluss kein Anstand obwalte, stelle der sprechende Unterstaatssekretär den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, der Landesregierung zu eröffnen, dass gegen den oberwähnten Gesetzesbeschluss vom 9. März 1920 eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

2.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 13. Februar d. J., einen Gesetzesbeschluss, betreffend Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates, gefasst habe.

Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich gewichtige verfassungsrechtliche sowie mehrfache verwaltungs- und finanzpolitische Bedenken.

In verfassungsrechtlicher Beziehung sei zu bemerken, dass die Einführung von Gebühren in autonomen Städten im Wege von Landesgesetzen für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungskreises zu den verschiedenen verwaltungsrechtlichen Gesetzen (Gewerbeordnung, Versicherungsgesetze, Ehegesetzgebung u. s. w.) in Widerspruch stünde, die die Vornahme dieser Verwaltungsakte durch die Gemeinden b e d i n g u n g s l o s in Anspruch nehmen. Durch diese verwaltungsrechtlichen Gesetze sei den Parteien ein subjektives Recht auf die bedingungslose Vornahme der dortselbst vorgesehenen Verwaltungsakte nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Vorschriften eingeräumt, das ihnen im Wege der Landesgesetzgebung nicht geschmälert werden könne. Die Einführung von Gebühren für diese staatsgesetzlich geregelten Verwaltungsakte würde somit einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Staatsgesetzgebung bedeuten.

Vom verwaltungspolitischen Standpunkte wäre insbesondere den Einwendungen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beizustimmen, dass in eingehenden Ausführungen auf die schwere Schädigung der industriellen, gewerblichen und kommerziellen Interessen durch die Einführung besonderer kommunaler Abgaben neben den

staatlichen Gebühren hingewiesen habe. Außerdem ergebe sich daraus die Gefahr, dass derartige Gebühren in den einzelnen Städten in der Folge nach ganz verschiedenen Gebührensätzen zur Einhebung gelangen könnten. Diese Verschiedenheit könnte unter Umständen soweit gehen, dass durch eine lokale Gebührenpolitik die Inanspruchnahme gewisser Geschäfte der politischen Verwaltung (z. B. Erteilung von Konzessionen, Vornahme von Ziviltrauungen u. dgl.) außerordentlich erschwert oder geradezu unmöglich gemacht würde. Das Gesetz würde namentlich im Anbetracht der gegenwärtigen finanziellen Lage der Gemeinden sicherlich vielfach Nachahmung finden, so dass die Staatsregierung bei der präjudiziellen Bedeutung eines solchen Gesetzes schwer in der Lage wäre, jene Grenze zu finden, bis zu welcher noch Wünsche auf Einführung von Gebühren der in Rede stehenden Art erfüllt werden können oder bei der solchen Wünschen unbedingt entgegengetreten werden müsse.

In finanzpolitischer Beziehung bedeute die Einhebung derartiger Gemeindegebühren von Amtshandlungen, die schon Anlass zur Einhebung einer Staatsgebühr geben, eine weitere Belastung, die die Entwicklung der Gesetzgebung über das staatliche Gebührengesetz zu hemmen imstande sei. Außerdem begegne die von der Stadtgemeinde Salzburg in erster Linie vorgesehene Einhebung der Gebühren durch Verwendung von Gemeindestempelmarken Bedenken, die aus der gleichzeitigen Anbringung dieser Marken neben den staatlichen Stempelmarken abgeleitet werden.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatsamt für Inneres und Unterricht anweisen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss vorläufig im telegraphischen Wege Vorstellung zu erheben und diese Vorstellung im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen im Sinne der vorstehenden Ausführungen nachträglich eingehend zu begründen. Der Staatsregierung bliebe hiebei für den Fall, als der Landtag auf dem Gesetzesbeschluss beharren sollte, vorbehalten, den Gesetzesbeschluss vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

3.

Militärabbaugesetz.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass der zum Berichterstatter über das Militärabbaugesetz im Finanz- und Budgetausschusse gewählte Abgeordnete S c h ö n s t e i n e r den Vertretern der Staatsämter für Heereswesen und für Finanzen jene Abänderungsanträge bekanntgegeben habe, die er im Ausschuss vorzubringen

gedenke. Hinsichtlich einer Reihe dieser Anträge sei ein Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen erzielt worden. Bezüglich dreier Anträge bestünden jedoch noch Meinungsverschiedenheiten mit diesem Staatsamte. Die betreffenden Abänderungsvorschläge lauten:

1. Allen mit Abfertigung ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine Dienstzeit von 19 oder weniger anrechenbaren Jahren aufweisen, wird eine Übergangsgebühr zur Erleichterung des Berufswechsels gewährt. Diese setzt sich aus einem fixen Betrag - bei Gagisten und Gagistenanwärtern 2520 K, bei Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffizieren 1800 K und weiters aus dem Ortszuschlag, den Teuerungszulagen und der gleitenden Zulage zusammen.

2. Die Abfertigungen werden - ohne Rücksicht auf die durch die Geldentwertung längst überholte Verordnung vom 21. November 1918 - derart festgesetzt, dass sie ein Vielfaches der nach dem Militär - Besoldungsübergangsgesetz zu errechnenden Ruhegenussbemessungsgrundlage bilden. Die Abstufung des Vielfachen erfolgt in Anlehnung an § 4 des Pensionsbegünstigungsgesetzes.

3. Auch die Berufsmilitärpersonen in der Dienstaltersklasse zwischen 14 und 24 Jahren erhalten Pensionen nach den Gebührensätzen des Militär - Besoldungsübergangsgesetzes, doch sind diese Pensionen in der Dienstalterskategorie zwischen 14 und 19 Jahren abbaufähig. Die Minderung wird in der Art durchgeführt, dass von der Gesamtheit der Pensionsgebühren der Betrag abgezogen wird, um den das sonstige Einkommen des Pensionsberechtigten im Vorjahre das doppelte Ausmaß seiner gesamten Pensionsgebühren überstiegen hat. Die Pensionen werden insoweit zur Gänze eingestellt, als das sonstige Einkommen im Vorjahre das dreifache Ausmaß der Pensionsgebühren überstiegen hat.

Der sprechende Staatssekretär verweist darauf, dass Abgeordneter S c h ö n s t e i n e r die Referentenstelle niederzulegen beabsichtige, falls die Regierung seinen Vorschlägen nicht zustimme. Da in diesem Falle eine Verzögerung in der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes eintreten würde, welche die staatsfinanziell sehr ins Gewicht fallende Folge hätte, dass das Abbaugesetz nicht vor dem neuen Besoldungsübergangsgesetz erledigt werden könnte, so beantrage Redner, der Kabinettsrat wolle den Abänderungsanträgen beitreten, gleichzeitig aber verlangen, dass der Abbau, dessen Endtermin im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen auf den 1. September d. J. verlegt worden sei, sofort in Angriff genommen und bis zu diesem Termin auch tatsächlich beendet werde.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch Vizekanzler

F i n k, Staatssekretär Dr. R e i s c h und Unterstaatssekretär Dr. R e s c h sowie Sektionschef Dr. K r a l o w s k y und Ministerialrat C z e c h beteiligten, stimmt der Kabinettsrat zu, dass die Angelegenheit im Finanz- und Budgetausschusse auf Grundlage der Vorschläge des Abgeordneten S c h ö n s t e i n e r verhandelt und erledigt werde, jedoch mit der Bedingung, dass der Abbau längstens bis 1. September d. J. durchgeführt wird. Gleichzeitig wird das Staatsamt für Heerwesen angewiesen, allmonatlich dem Staatsamte für Finanzen über den Fortgang des Abbaues Bericht zu erstatten.

4.

Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass das Staatsamt für Finanzen auf Grund der in der Zeit vom 6. bis 9. März d. J. stattgefundenen kontradiktorischen Verhandlungen zwischen Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und Vertretern der Organisationen der öffentlichen Angestellten und der seitens der Regierung gemachten Zugeständnisse einen Gesetzentwurf ausgearbeitet habe, welchen er hiemit dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorlege. Da die Flüssigmachung und Zahlung der neuen, mit 1. März 1920 fälligen Bezüge in diesem Monate selbstverständlich nicht mehr möglich sei, habe er in Aussicht genommen, am Tage der Verabschiedung der Vorlage durch die Nationalversammlung eine Verfügung wegen sofortiger Auszahlung von abgerundeten Vorschüssen auf die für März in Betracht kommenden Nachtragsbezüge zu erlassen.

Die Vorlage, die den Titel führe: „Gesetz, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten und vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz), gebe Redner noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die im Art. VI des Entwurfes vorgesehene Verlängerung der Arbeitszeit werde naturgemäß eine Verminderung der Überstunden und Mehrdienstleistungen und damit auch eine Verringerung der den Staatsangestellten hiefür gewährten besonderen Entlohnungen zur Folge haben. Andererseits hätten die Staatsangestellten schon seit längerem unter Hinweis auf die gesunkene Kaufkraft des Geldes und die stetig zunehmende Teuerung, die Wiener

insbesondere wegen der Erhöhung der Straßenbahnfahrpreise das derzeitige Ausmaß der Überstundenentlohnung als durchaus unzulänglich bezeichnet und eine zeitgemäße Regelung dieser Bezüge dringend gefordert. In dieser Richtung seien auch zahlreiche Staatsämter und andere staatliche Behörden an das Staatsamt für Finanzen herangetreten. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung, die gegenwärtig auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 17. Juni 1919 festgesetzten Entlohnungen für Überstunden und Mehrdienstleistungen entsprechend der seither eingetretenen Erhöhung der ständigen Bezüge mit Wirksamkeit vom 1. März l. J. mindestens auf das Doppelte zu erhöhen.

Die den Zivilstaatsangestellten durch das neue Gesetz gewährte ganz bedeutende Aufbesserung ihrer Bezüge schein ihm einen Anlass zu bieten, die einzelnen Angestellten zukommenden Kanzleipauschalien aufzuheben. Diese Pauschalien beruhen teils auf besonderen, meist veralteten Bestimmungen, teils nur auf vieljähriger Übung und seien mannigfaltig, häufig unbegründet abgestuft. Ihr Ausmaß betrage z. B. für einen Konzepts- oder Rechnungsbeamten der Zentralleitung des Staatsamtes für Finanzen 28 h, für einen Sektionschef 2 K 10 h und für den Staatssekretär 4 K 10 h, für die übrigen Rechnungs- und die Kanzleibeamten 42 h bis 1 K 06 h monatlich. Außerdem bestehe noch ein Pauschale für die „Sigilliertische“, das im Staatsamt für Finanzen mit 2 bis 10 K monatlich festgesetzt sei.

Die Liquidierung und Verrechnung dieser Pauschalien sei mit einem Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden, der zu ihrem an sich unzulänglich gewordenen Ausmaß in gar keinem Verhältnisse stehe. Sie seien in jeder Hinsicht gänzlich veraltet, ihre Abschaffung sei zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung, insbesondere zur Verminderung der Arbeit der liquidierenden Stellen dringend geboten. Redner beantrage daher aus Anlass der Erhöhung der Bezüge und der Überstundenentlohnung die Aufhebung dieser Pauschalien für alle Ressorts mit Wirksamkeit vom 1. Mai l. J. zu verfügen.

Im Übrigen wolle der Kabinettsrat die Genehmigung zur Einbringung des vorgelegten Entwurfes in der Nationalversammlung erteilen.

Unterstaatssekretär M i k l a s verweist darauf, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 8. März d. J. nach seinem Antrage beschlossen habe, die in Aussicht genommenen Bezugsaufbesserungen hätten sinngemäß auch auf jene Kategorien von öffentlichen Angestellten Anwendung zu finden, welche, wie die Seelsorger, nicht im eigentlichen Sinne des Wortes den Zivilstaatsangestellten beizuzählen seien. Redner vermisse eine Berücksichtigung dieses Beschlusses im vorliegenden Entwurf.

Weiters halte er die Bestimmung des Art. I, Ortszuschlag, al 2, wonach die Erhöhung des Ortszuschlages bei der VI. Rangklasse abzuschließen habe und den höheren Rangklassen

nur jene Erhöhungen zugestanden werden sollen, welche sich für die VI. Rangsklasse ergeben, für sehr bedenklich. Es sei seiner Anschauung nach allenfalls angängig, die I., II. und III. Rangsklasse von einer weiteren Erhöhung des Ortszuschlages auszuschließen, bezüglich der IV. und V. Rangsklasse sollte jedoch eine Beschränkung nicht platzgreifen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h teilt mit, dass das Staatsamt für Heerwesen in Ansehung der dem vorliegenden Entwurfe entsprechenden Bezugsaufbesserung der Militärpersonen Verhandlungen mit allen in Betracht kommenden Kategorien gepflogen habe. Die Bezugsaufbesserungen werden hienach nach folgenden, mit dem Staatsamte für Finanzen vereinbarten Grundsätzen erfolgen:

Die Volkswehrmänner werden den Aushilfsdienern, abzüglich des Relutums für die Bekleidung und Unterkunft, gleichgestellt werden; die Wehrmänner (Angehörige der neuen Wehrmacht) den Amtsdienern mit der gleichen Beschränkung.

Von den Vertragsangestellten werden die Ordonnanzen den Aushilfsdienern, die Kanzleihilfskräfte den Kanzleihilfen gleichgestellt werden. Das bezügliche Mehrerfordernis werde durch den sofort einzusetzenden Abbau dieses Personales gedeckt werden.

Jene Gagisten, welche unter das Militär - Besoldungsübergangsgesetz fallen, werden vorläufig durch Gewährung von Ergänzungszulagen auf die neuen Besoldungsgebühren der Zivilstaatsbeamten gleicher Rangsklasse gesetzt werden.

Redner bitte den Kabinettsrat, seine Ausführungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Staatssekretär Dr. R a m e k wünscht, dass im Art. II, al. 2, der Kreis der mit Diensteszulagen zu beteiligenden Rechtspraktikanten durch einen entsprechenden Zusatz auf jene Rechtspraktikanten eingeschränkt werde, die im richterlichen Vorbereitungsdienste stehen.

Staatssekretär P a u l bemerkt, dass im Art. VII das Wort „Regiegebühren“ durch die Worte „Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze“ zu ersetzen wäre. Weiters hätte der vorletzte Absatz der „Begründung“ folgende Fassung zu erhalten: „Zur Bedeckung dieses Mehrabganges im Staatshaushalte ist es notwendig, die Eisenbahntarife, und zwar die Personentarife um 50 %, die Gepäcks- und Gütertarife um 100 %, ferner die Post Telegraphen- und Fernsprechgebühren um 100 % zu erhöhen; weiters wird gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung der gegenwärtig geltenden Personalfahrpreise und Personalfrachtsätze vorgenommen werden; endlich sind.....“.

Anschließend daran erörtert Staatssekretär P a u l die in Aussicht genommenen Tarifmaßnahmen und deren finanziellen Effekt.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d -R u s s beantragt, dass die Mehl- und

Getreidetransporte von den Tarifierhöhungen ausgenommen werden, da anderenfalls eine neuerliche Erhöhung des Brotpreises um 50 h per kg unvermeidlich sei. Redner nehme ferner an, dass Frischmilchtransporte in der Nähe der Städte auch weiterhin nach den bisherigen Tarifsätzen erfolgen werden.

Staatssekretär P a u l spricht sich entschieden gegen den Antrag des Vorredners aus. Die Ausnahme der Mehl- und Getreidetransporte würde einen Ausfall von 400 Millionen Kronen bedeuten. Da das Erträgnis der Tarifierhöhungen den für die Bezugsaufbesserungen erforderlichen Mehraufwand um 200 Millionen Kronen übersteige, wozu noch das Erträgnis der Preiserhöhung der Tabakfabrikate komme, so würde der erwähnte Ausfall von 400 Millionen Kronen allerdings gedeckt werden können. Er warne jedoch wegen der unausbleiblichen Beispielsfolgerungen davor, eine Ausnahme von der generellen Erhöhung des Tarifs zu machen und hielte es für empfehlenswerter, wenn die aus der Tarifmaßnahme entstehende Erhöhung der Transportkosten für Mehl und Getreide zur Vermeidung einer Brotpreiserhöhung von der Finanzverwaltung übernommen werde. Was die Milchtransporte anbelange, so werde es in dieser Beziehung bei den bisherigen Tarifsätzen verbleiben.

Staatssekretär Dr. R e i s c h pflichtet den Ausführungen des Staatssekretärs P a u l bei und erklärt sich bereit, dass im Falle unumgänglicher Notwendigkeit die infolge der eintretenden Tarifierhöhungen sich ergebenden Mehrkosten der Mehl- und Getreidetransporte vom Staatsschatze getragen werden.

Was den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf betreffe, so werde den Abänderungsanträgen der Staatssekretäre Dr. R a m e k und P a u l Rechnung getragen werden.

Zu den Anregungen des Unterstaatssekretärs M i k l a s sei zu bemerken, dass die Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit im Rahmen des vorliegenden Entwurfes nicht geregelt werden können, doch bestehe vom Standpunkte der Finanzverwaltung kein Bedenken dagegen, dass diese Regelung in einer gesonderten, gleichzeitig einzubringenden Gesetzesvorlage erfolge. Gegen eine Erhöhung des Ortszuschlages für die Beamten der V. und IV. Rangsklasse erhebe er keine Einwendung.

Schließlich stelle er das Ersuchen, die koalitierten Parteien mögen daran festhalten, dass keinerlei Änderungen an dem in parlamentarischer Behandlung stehenden Pensionistengesetze aus Anlass des vorliegenden Gesetzes vorgenommen werden.

Der Kabinettsrat nimmt die zwischen den Staatsämtern für Heerwesen und für Finanzen vereinbarten Grundsätze für die Bezugsbehandlung der Militärpersonen zur Kenntnis; stimmt zu, dass die Bezüge der Seelsorger in einem einvernehmlich vom Kultusamte mit dem

Staatsamte für Finanzen auszuarbeitenden und gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Besoldungsübergangsgesetze in der Nationalversammlung einzubringenden Gesetzentwürfe geregelt werden; beschließt, dass sich die Erhöhung des Ortszuschlages auch auf die Beamten der V. und IV. Rangsklasse zu erstrecken habe und demgemäß nur die Bezüge der I., II. und III. Rangsklasse von einer darüber hinausgehenden Erhöhung auszuschließen sind und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen zur Einbringung des dementsprechend geänderten Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung. Schließlich genehmigt der Kabinettsrat die vom Staatssekretär für Finanzen aus diesem Anlasse in Aussicht genommenen Verfügungen hinsichtlich der Entlohnung der Überstunden und der Aufhebung gewisser Pauschalien.

KRP 160 vom 15. März 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über einen Gesetzesbeschluss der nö. Landesversammlung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in NÖ (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages hinsichtlich Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Heerwesen über den Entwurf zum Militärabbaugesetz (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Nachtag zum Besoldungsübergangsgesetz mit Begründung (10 Seiten, gedruckt)

ad 1.)

160

Für den Vortrag im Kabinettsrat.



Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l.
Gesetzesbeschluß der n.ö. Landesversammlung vom 9. März 1920, wo-
mit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, L.G.Bl.,
Nr. 434, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehr-
standes an den öffentlichen Volke- und Bürgerschulen des Landes
Niederösterreich mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien abgeändert
werden.

Das Dienst Einkommen und die Ruhegnüsse der Lehrpersonen
der öffentlichen Volke- und Bürgerschulen in Niederösterreich mit
Ausschluß des Schulbezirkes Wien und die Versorgungsgenüsse ihrer
Hinterbliebenen sind dormalen durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919,
L.G.Bl.Nr.434 geregelt.

Der Kabinettsrat hat sich mit diesem Gesetze in seiner
Sitzung vom 2. Dezember 1919 befaßt und über meinen Antrag der so-
fortigen Kundmachung dieses Gesetzes zugestimmt.

Nummehr hat die n.ö. Landesversammlung in ihrer Sitzung
vom 9. März 1920 einen Gesetzesentwurf zum Beschluß erhoben, womit
einige Bestimmungen dieses Gesetzes vom 30. Oktober 1919 abgeändert
werden und es wurde dieser Gesetzesbeschluß mit dem Berichte des
Präsidiums der n.ö. Landesregierung vom 10. März 1920, Pr, Zl. 477/P
hierher vorgelegt.

Die Abänderungen gehen im Wesentlichen dahin, daß das
Dienst Einkommen der erwähnten Lehrpersonen dem der Staatsbeamten
der VII. bis XI. Rangklasse nach dem Besoldungsübergangsgesetz
vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 angeglichen wird. Die Vor-
rückungsfristen weichen von denen für die Staatsbeamten geltenden
ein wenig ab; auch die Bemessung der Ruhegenüsse erfolgt nach der
Bemessungsgrundlage des Besoldungsübergangsgesetzes. Damit hat die
n.ö. Landesversammlung den einhellig von der Lehrerschaft ausge -

000001

./.
43

~~sprochenen Wünschen nach Gleichstellung für die Lehrpersonen
Niederösterreichs außerhalb Wiens mit den Staatsbediensteten
Rechnung getragen.~~

~~Gegen den Gesetzesbeschluss überaltet nach meinem Dafür-~~
halten kein Anstand und stelle ich daher den

A n t r a g ,

der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, der Landesregierung zu
eröffnen, daß gegen den oberwähnten Gesetzesbeschluss vom 9. März
1920 eine Vorstellung nicht erhoben und der sofortigen Kundmachung
des Gesetzes zugestimmt wird.



000002

ad 2.)

Für den
Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 13. Februar 1920, betreffend Abgaben für Amtshandlungen des Salzburger Stadtmagistrates.

Bemerkungen:

Der Salzburger Landesrat hat im Dezember 1919 dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mehrere Gesetzentwürfe, darunter den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer Abgabe für Amtshandlungen des Stadtmagistrates Salzburg, vor Einbringung im Landtage mit dem Ersuchen vorgelegt, ihm die Aeufferungen der Staatsämter des Innern und der Finanzen bis längstens 31. Dezember 1919 mitzuteilen, widrigenfalls angenommen werden würde, daß die Staatsämter den Bestimmungen der Gesetzentwürfe zustimmen.

Die Gesetzentwürfe wurden den beteiligten Zentralstellen zur Stellungnahme übersendet, der Entwurf über die Abgaben für Amtshandlungen des Stadtmagistrates Salzburg insbesondere den Staatsämtern für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Verkehrswesen, für soziale Verwaltung und für Justiz.

Der Entwurf ermächtigt die Stadtgemeinde Salzburg, als teilweisen Ersatz der Verwaltungskosten für Amtshandlungen ihrer Aemter und für die Beistellung von Drucksorten Abgaben nach einem bestimmten Tarife durch Gemeindestempelmarken oder Zahlungsauftrag einzuheben. Abgabepflichtig wäre jede Inanspruchnahme von Amtshand-



000003

./.

45

lungen und Erledigungen des Stadtmagistrates und der Aemter desselben, welche über mündliches oder schriftliches Ansuchen einer Partei erfolgt. Durch die Abgaben soll die durch das Gebührengesetz und andere gesetzliche Vorschriften geregelte Verpflichtung zur Zahlung von Stempeln und Gebühren zu Gunsten des Staates, des Landes und der Gemeinde nicht berührt werden.

Von der Abgabe wären befreit der dienstliche Verkehr von Behörden, Aemtern und öffentlichrechtlichen Korporationen, ferner Strafsachen, Militärangelegenheiten, Wahlsachen, über amtliche Aufforderung einlangende Eingaben und deren Erledigung, Verhandlungen mit städtischen Offerenten und Lieferanten, Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der städtischen Angestellten und der Gewerkschaft derselben und Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Der Tarif enthält einen allgemeinen Teil (Sätze für Eingaben, Protokolle, Erledigungen, Zustellungen u. s. w.) und einen besonderen Teil, darunter beispielsweise Sätze für Eingaben in Ehe- und Kultusangelegenheiten, für die Vornahme einer Ziviltrauung, für An- und Abmeldungen und Konzessionsgesuche in Gewerbeangelegenheiten, für Amtshandlungen im politischen Exekutionsverfahren (Mahnung, Pfändung u. s. w.).

Das Staatsamt für Verkehrswesen erklärte, gegen den Entwurf keinen Einwand zu erheben.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hielt den Entwurf für bedenklich, da der Entwurf den Verkehr mit dem Magistrat nur zu erschweren geeignet sei.

Jedenfalls müsse außer Zweifel gestellt werden, daß unter den abgabebefreiten Behörden und Aemtern

./.



alle mit den Agenden der sozialen Verwaltung betrauten Stellen (industrielle Bezirkskommissionen, Arbeitsnachweisstellen, Arbeitslosenämter, Einigungsämter usw.) inbegriffen seien. Die Abgabefreiheit wäre ferner auf alle Angelegenheiten des Arbeiter- und Angestellten-schutzes, der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, der Sozialversicherung u. s. w. auszudehnen.

Das Justizamt sah sich durch den Entwurf nur in untergeordnetem Maße berührt, machte aber aufmerksam, daß es seines Erachtens kaum angängig wäre, in den Angelegenheiten, in denen der Magistrat als politische Behörde erster Instanz einschreite, den Parteien höhere Stempelgebühren (Staats- und Gemeindegebühr) abzufordern, als bei anderen politischen Behörden zu entrichten sind.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten überließ die Beurteilung des Entwurfes vom verfassungsrechtlichen Standpunkte den Staatsämtern für Inneres und für Finanzen und sprach sich, davon abgesehen, grundsätzlich gegen die Einführung von städtischen Abgaben für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreise aus, da dadurch die industriellen, gewerblichen und kommerziellen Kreise empfindlich betroffen und schwer geschädigt würden. Jedenfalls aber müßten die Ansätze des Tarifes nach ihrer Höhe als ganz ungerechtfertigt und der Entwurf technisch als mangelhaft bezeichnet werden.

Da eine Mitteilung des Staatsamtes für Finanzen im Staatsamte für Inneres nicht einlangte, wurde dem Landesrat Salzburg am 30. Dezember 1919 vom Staatsamte für Inneres telegraphisch mitgeteilt: „Dortiger Gesetzentwurf, betreffend Abgabe für Amtshandlungen Stadtmagistrates gibt zu mehrfachen Bedenken beteiligter Staatsämter Anlaß. Ausführliche Mitteilungen folgen demnächst.“



000005

.1.47

Ehevor diese weiteren Mitteilungen an den Landesrat gerichtet werden konnten, da noch die Stellungnahme des Finanzamtes abgewartet werden wollte, hat nun der Salzburger Landtag am 13. Februar 1920 den Entwurf in teilweise/ geänderter Fassung beschlossen. Die Aenderungen beziehen sich auf den Ausschluß von Erledigungen von der Abgabepflicht sowie auf einzelne Posten des Tarifes.

Nachträglich stellte sich heraus, daß das Staatsamt für Finanzen mit Telegramm vom 24. Dezember 1919 dem Landesrat eröffnet hatte, daß es der Einhebung einer Abgabe für Amtshandlungen des Stadtmagistrates Salzburg grundsätzlich zustimme^{und} seine Stellungnahme zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfes mittels Note bekanntgeben werde. Diese Note, in der gegen die Einhebung von Gebühren für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises Einwendung erhoben werden sollte, wurde im Staatsamte für Finanzen zwar ausgearbeitet, ist aber bisher nicht zur Abfertigung gelangt. Die telegraphische Mitteilung des Staatsamtes für Finanzen hatte den Zweck, nur grundsätzlich der Einführung von Abgaben für die Amtshandlungen des Stadtmagistrates Salzburg zuzustimmen, nachdem tatsächlich in zahlreichen Gemeinden derartige Abgaben von Amtshandlungen des selbständigen Wirkungskreises mit Zustimmung der Regierung ~~und~~ des Staatsamtes für Finanzen eingehoben werden. Durch dieses Telegramm ist somit dem Rechte der Staatsregierung zur Erhebung von Vorstellungen in keiner Weise vorgegriffen.



000006

Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich gewichtige verfassungsrechtliche sowie mehrfache verwaltungs- und finanzpolitische Bedenken.

In verfassungsrechtlicher Beziehung sei bemerkt, daß die Einführung von Gebühren in autonomen Städten im Wege von Landesgesetzen für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungskreises zu den verschiedenen verwaltungsrechtlichen ~~Verwaltungs~~ Gesetzen (Gewerbeordnung, Versicherungsgesetze, Ehegesetzgebung u. s. w.) in Widerspruch stünde, die die Vornahme dieser Verwaltungsakte durch die Gemeinden bedingungslos in Anspruch nehmen. Durch diese verwaltungsrechtlichen Gesetze ist den Parteien ein subjektives Recht auf die bedingungslose Vornahme der dortselbst vorgesehenen Verwaltungsakte nach Maßgabe der staatsgesetzlichen Vorschriften eingeräumt, das ihnen im Wege der Landesgesetzgebung nicht geschmälert werden kann. Die Einführung von Gebühren für diese staatsgesetzlich geregelten Verwaltungsakte würde somit einen Eingriff in die verfassungsrechtliche Kompetenz der Staatsgesetzgebung bedeuten.

Vom verwaltungspolitischen Standpunkte wäre insbesondere den Einwendungen des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beizustimmen, das in eingehenden Ausführungen auf die schwere Schädigung der industriellen, gewerblichen und kommerziellen Interessen durch die Einführung besonderer kommunaler Abgaben neben den staatlichen Gebühren hingewiesen hat. Außerdem ergibt sich daraus die Gefahr, daß derartige Gebühren in den einzelnen Städten in der Folge nach ganz verschiedenen Gebührensätzen zur Einhebung gelangen könnten. Diese Verschiedenheit könnte unter Um-

./.



000007

49

ständen soweit gehen, daß durch eine lokale Gebührenpolitik die Inanspruchnahme gewisser Geschäfte der politischen Verwaltung (z.B. Erteilung von Konzessionen, Vornahme von Ziviltrauungen u.dgl.) außerordentlich erschwert oder geradezu unmöglich gemacht würde. ~~Das~~ Gesetz würde namentlich in Anbetracht der gegenwärtigen finanziellen Lage der Gemeinden sicherlich vielfach Nachahmung finden, so daß die Staatsregierung bei der präjudiziellen ^{Bedeutung} ~~Lage~~ eines solchen Gesetzes schwer in der Lage wäre, jene Grenze zu finden, bis zu welcher noch Wünsche auf Einführung von Gebühren der in Rede stehenden Art erfüllt werden können oder bei der solchen Wünschen unbedingt entgegengetreten werden muß.

In finanzpolitischer Beziehung bedeutet die Einhebung derartiger Gemeindegebühren von Amtshandlungen, die schon Anlaß zur Einhebung einer Staatsgebühr geben, eine weitere Belastung, die die Entwicklung der Gesetzgebung über das staatliche Gebührengesetz zu hemmen in der Lage ist. Außerdem begegnet die von der Stadtgemeinde Salzburg in erster Linie vorgesehene Einhebung der Gebühren durch Verwendung von Gemeindestempelmarken Bedenken, die aus der gleichzeitigen Anbringung dieser Marken neben den staatlichen Stempelmarken abgeleitet werden.

A n t r a g:

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wäre anzuweisen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss vorläufig im telegraphischen Wege Vorstellung zu erheben und diese Vorstellung im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen im Sinne der vorstehenden Ausführungen nachträglich ^{eingehend} ~~gemäß den vorgezeichneten~~ Richtlinien zu begründen. Der Staatsregierung bliebe hierbei für den Fall, als der Landtag auf dem Gesetzesbeschluss beharren sollte, vorbehalten, den Gesetzesbeschluss vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.



V o r t r a g

für den Kabinettsrat, betreffend den Entwurf zum Militär-Abbaugesetz.

Am 24. Jänner 1920, hat das Staatsamt für Heereswesen dem hohen Kabinettsrat den Entwurf eines Militär-Abbaugesetzes vorgelegt.

Im Besonderen enthielt dieser Entwurf die folgenden Bestimmungen :

1.) Es war allen ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine Dienstzeit von weniger als 33 anrechenbaren Jahren aufweisen, auf die Dauer eines halben Jahres ein Übergangsbeitrag im Ausmaß der Aktivitätsgebühren der „Überzähligen“ ausgesetzt.

2.) Für die ausscheidenden Berufsmilitärpersonen waren Abfertigungen vorgesehen, die auch in der Dienstalterskategorie bis zu 14 anrechenbaren Jahren das Ausmaß der Abfertigungsbeträge überstiegen haben, die in der Verordnung des Staatsamtes für Heereswesen vom 21. November 1918, Präs. Nr. 1967, V.B. Nr. 3 vom 1918, festgesetzt waren.

3.) Für Berufsmilitärpersonen in der Dienstalterskategorie zwischen 14 und 24 anrechenbaren Jahren, waren unbegünstigte Pensionen vorgesehen.

4.) Für die Finalisierung des Abbaues im militärischen Berufsstand war ein Zeitraum von 6 Monaten festgesetzt, gerechnet von dem Tage nach Inkrafttreten des in Gemäßheit des Staatsvertrages von St. GERMAIN zu schaffenden Wehrgesetzes.

5.) Die Staatssekretäre für Heereswesen und für



Finanzen, wurden ermächtigt, die Härten auszugleichen, die sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber Berufsmilitärpersonen ergeben, die in Kriegsgefangenschaft geraten waren.

6.) Ein Pensionsbezug nach den Gebührensätzen des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes stand nur den Berufsmilitärpersonen mit einer Dienstzeit von 33 oder mehr unzurechenbaren Jahren offen.

7.) Für die Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere, ^{deren ~~nach dem bisherigen Rechtslage~~ *Abrechnung im M.L. Auf. Übergangsgesetz*} denen ~~nach dem bisherigen Rechtslage~~ eine Gebührenvorrückung nicht offen stand, ~~welche~~ in die Pensionsbemessungsgrundlage generell einrechenbare Personalzulagen in Aussicht genommen (Begründung).

Der Kabinettsrat hat die folgenden grundlegenden Änderungen dieses Gesetzentwurfes angeordnet :

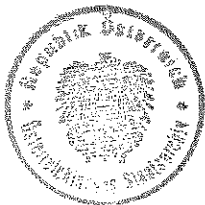
ad 1) Der Übergangsbeitrag ist zu streichen.

ad 2) Berufsmilitärpersonen unter 14 anrechenbaren Jahren sind nach der unter 2) bezogenen Verordnung zu behandeln, Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 Jahren nach § 4 des Pensions^{Abfertigungs}~~gesetz~~gesetzes.

ad 3) Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von 24 oder weniger Jahren aufweisen, haben lediglich Anspruch auf Abfertigungen.

ad 4) Die Finalisierung des Abbaues im militärischen Berufsstand hat am 1. Juli 1920, beendet zu sein.

(ad 5[§] bis 7[§]: Diese Bestimmungen blieben unberührt).



Am 29. Jänner wurde ein diesen Anforderungen entsprechender Gesetzentwurf der konstituierenden Nationalversammlung zur verfassungsgemäßen Behandlung unterbreitet. Der Entwurf wurde dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen. Zum Berichterstatter wurde der Abgeordnete Schönsteiner bestimmt.

Der Berichterstatter hat den Vertretern des Staatsamtes für Heereswesen und für Finanzen jene Anträge bekannt gegeben, die er im Ausschuß vorbringen wird. Mit Rücksicht auf die Änderungen in der wirtschaftlichen Lage der Pensionisten, die erst nach der Einbringung des Gesetzentwurfes vorbereitet worden sind, vermeint das Staatsamt, sich die Anträge des Berichterstatters zu zeigen machen zu müssen und gestattet sich, seine Stellungnahme in den kommenden Ausschußberatungen zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei gleichzeitig die Fragen hervorgehoben werden sollen, die nicht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen bereinigt werden konnten.

ad) Alle mit Abfertigung ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine Dienstzeit von 19 oder weniger anrechenbaren Jahren aufweisen, wird eine Übergangsgebühr zur Erleichterung des Berufswechsels gewährt. Diese setzt sich aus einem fixen Betrag - bei Gagisten und Gagistenanwärtern 2520 K+, bei Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffizieren 1800 K- und weiters aus dem Ortszuschlag, den Teuerungszulagen und der gleitenden Zulage zusammen.



2) Die Abfertigungen werden - ohne Rücksicht auf die durch die Geldentwertung längst überholte Verordnung vom 21. November 1918 - derart festgesetzt, daß ^{sie} ein Vielfaches der nach dem Militär-Besoldungsübergangsgesetz zu errechnenden Ruhegenüßbemessungsgrundlage bilden. Die Abstufung des Vielfachen erfolgt in Anlehnung an § 4 des Pensionsbegünstigungsgesetzes.

3) Auch die Berufsmilitärpersonen in der Dienstaltersklasse zwischen 14 und 24 Jahren erhalten Pensionen nach den Gebührensätzen des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes, doch sind diese Pensionen in der Dienstalterskategorie zwischen 14 und 19 Jahren abbaufähig.

(Die Minderung wird in der Art durchgeführt, daß von der Gesamtheit der Pensionsgebühren der Betrag abgezogen wird, um den das sonstige Einkommen des Pensionsberechtigten im Vorjahre das doppelte Ausmaß seiner gesamten Pensionsgebühren überstiegen hat. Die Pensionen werden insoweit zur Gänze eingestellt, als das sonstige Einkommen im Vorjahre das dreifache Ausmaß der Pensionsgebühren überstiegen hat.)

Den unter 1) bis 3) angeführten Vorschlägen hat das Staatsamt für Finanzen nicht zugestimmt.

ad 4) Für die Finalisierung des Abbaues im militärischen Berufsstande wurde zwar ein fixer Termin beibehalten, derselbe jedoch im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen auf den 1. September 1920 verlegt.

ad 5) Der Härteparagraf wäre so auszugestalten, daß Unbilligkeiten nicht allein den Kriegsgefangenen gegenüber, sondern im allgemeinen ausgeglichen werden können. So soll im Rahmen dieser Bestimmung ein Ausgleich zwischen jenen Berufsmilitärpersonen, die aus den Militär-



akademien hervorgegangen sind und daher-trotz höheren Lebensalters und gründlicherer Vorbildung- eine geringere Dienstzeit aufweisen, und den Absolventen der Kadettenschulen getroffen werden. Hier wäre das Staatsamt für Finanzen geneigt zuzustimmen.

ad 6) Da nach dem Entwurf des Pensionistengesetzes der Pensionsbemessung bei allen Staatsbediensteten die Sätze des Besoldungsübergangsgesetzes - teils zu 100 teils zu 80 %-zugrundegelegt werden, müßten auch bei den Berufsmilitärpersonen die Sätze des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes zur Pensionsbemessung dienen. Danach wären die Ruhegehälter von Berufsmilitärpersonen, die während ihrer Aktivität unter die Bestimmungen des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes gefallen sind, nach der vollen Ruhegehälterbemessungsgrundlage des bezogenen Gesetzes, die übrigen mit 80 % dieser Ruhegehälterbemessungsgrundlage zu bemessen.

Dieser Anwendung des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes stimmt das Staatsamt für Finanzen zu, insoweit es überhaupt eine Pensionsberechtigung anerkennt.

ad 7) Da nach den obigen Ausführungen durchwegs die Bestimmungen des Militär-Besoldungsübergangsgesetzes zur Anwendung gelangen und danach auch für die Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere die Möglichkeit einer ~~Z~~Zeitvorrückung gegeben ist, kann der in Aussicht genommenen Personalzulagen für diese Berufsmilitärpersonen entzogen werden. Die Gewährung dieser Personalzulage könnte dazu führen, daß allenfalls Unteroffiziere materiell besser gestellt wären, als die aus dem Unteroffiziersstande hervorgegangenen Militärbeamten ^{mit} gleicher Dienstzeit.



Die finanzielle Wirkung der ausgeführten Vor -
schläge ist ~~aus~~ den beigefügten Tabellen zu ent-
nehmen



$\frac{13}{III}$ *Meles*

Entwurf.

ad 41)

1

Gesetz

vom . . . März 1920,

womit

einige Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz), vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an den staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten abgeändert und ergänzt werden (Besoldungsübergangs-Ergänzungsgesetz).

Verförmung zum

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), werden in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Der § 7 hat zu lauten:

Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Zivilstaatsangestellte vom Grundgehälter einschließlich der Erhöhungen (§ 2) mit der aus Absatz (2) ersichtlichen Einschränkung einen Zuschlag von 100 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in Wien haben (Bezugsklasse I), einen solchen von 70 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben und einen solchen von 40 vom Hundert, wenn sie ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben.

(2) Wenn jedoch ihr Jahresgehalt einschließlich der Erhöhungen den Betrag von 14.000 K übersteigt,



pag. 1-10

000015

51

wird ihr nach den Bestimmungen des § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), mit Ende Februar 1920 bezogener Ortszuschlag nur um den Betrag von 9800 K in Wien und von 7000 K, beziehungsweise 4200 K in der II., beziehungsweise III. Bezugsklasse erhöht.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse II eingereihte Orte, die ganz besondere Steuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse Ia mit einem Ortszuschlag von 85 vom Hundert, ferner einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderen Steuerungsverhältnissen in die Zwischenklasse IIa mit einem Ortszuschlag von 55 vom Hundert einzureihen.)

(Wenn jedoch der Jahresgehalt einschließlich der Erhöhungen 14.000 K übersteigt, wird der nach § 7 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), mit Ende Februar 1920 bezogene Ortszuschlag nur um 9100 K, beziehungsweise 6300 K jährlich erhöht.

(4) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen), an ~~und~~ Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch 12 teilbar macht.

Der § 8 hat zu lauten:

Steuerungszulagen.

(1) Alle Zivilstaatsangestellten, auf die die Abschnitte I und II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare abbaufähige Steuerungszulage.

(2) Diese Steuerungszulage wird für Zivilstaatsangestellte, die ihren Amtssitz in Wien (Bezugsklasse I) haben, mit 8400 K, für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse II haben, mit 6720 K, und für jene, die ihren Amtssitz in einem Orte der Bezugsklasse III haben, mit 5040 K jährlich festgesetzt.)

(Die Steuerungszulage der Angestellten, die ihren Amtssitz in einem auf Grund des § 7, Absatz (3) in die Zwischenklasse Ia oder IIa eingereihten Orte haben, beträgt 7500 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.)

(3) Ferner erhalten alle im Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuß in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverjort anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Steuerungszulage von 1200 K.

! kein Absatz!
L (Ia)
L (IIa)

- 27

! kein Absatz!

(4) Schließlich erhalten verheiratete Angestellte für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

(5) Geschiedene Bedienstete sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.

Der § 9, Absatz 1, hat zu lauten:

Gleitende Zulage.

(1) *L. Mahan*
 Außer den in § 8 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen in § 8, Absatz (1) bezeichneten Zivilstaatsangestellten eine gleitende Zulage gewährt.

1. Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Zivilstaatsangestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage im Sinne des § 8, Absatz (5), in Betracht kommende Kind in Wien mit 100 K, in der II. Bezugsklasse mit 80 K und in der III. Bezugsklasse mit 60 K monatlich festgesetzt.

! kein Absatz!
 Für Zivilstaatsangestellte, deren Amtsort in die Zwischenklasse Ia oder IIa eingereiht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K, beziehungsweise 70 K monatlich bestimmt.

2. Zu diesen Grundbeträgen werden für den Zivilstaatsangestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschrittmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

3. Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monats auf Grund der vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamt für Finanzen rechtzeitig bekanntzugebenden Preisunterschiede ausbezahlt werden.

4. Die gemäß Punkt 2 zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen ausbezahlen. Hierbei sind Beträge bis zu 50 Heller zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 Heller auf eine Krone aufzurunden.

Artikel II.

Praktikanten.

(1) Praktikanten und im richterlichen Vorbereitungsdienste stehende Rechtspraktikanten und

000017

Auskultanten, die noch nicht den Grundgehalt eines Staatsbeamten der X. Rangklasse als Adjutum beziehen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 [Besoldungsübergangsgesetz]) erhalten zu ihrem Adjutum eine Dienstzulage.

(2) Diese Dienstzulage beträgt für Praktikanten (Rechtspraktikanten und Auskultanten) mit einem Adjutum jährlicher 3000 K in Wien 1680 K und in den Orten der Bezugsklassen II und III 1200 K, beziehungsweise 720 K, ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereichten Dienstorten 1560 K, beziehungsweise 1080 K; für Praktikanten mit einem Adjutum jährlicher 2400 K in Wien 1344 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 960 K, beziehungsweise 576 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereichten Dienstorten 1248 K, beziehungsweise 864 K.

Artikel III.

Staatliche Lehrpersonen.

(1) Durch Artikel I werden auch die den Ortszuschlag, die Teuerungszulagen und die gleitende Zulage betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571 und 572, abgeändert.

(2) Die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten erhalten zu ihrer jährlichen Remuneration (§ 6, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) eine Dienstzulage.

(3) Diese Dienstzulage beträgt:

für die unter lit. a des bezogenen Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2800 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 2000 K, beziehungsweise 1200 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereichten Dienstorten 2600 K, beziehungsweise 1800 K;

für die unter lit. b desselben Absatzes fallenden Supplenten und Assistenten in Wien 2240 K und in den Orten der Bezugsklasse II und III 1600 K, beziehungsweise 960 K; ferner in den in die Zwischenklassen I a und II a eingereichten Dienstorten 2080 K, beziehungsweise 1440 K.

(4) Diese Dienstzulagen erhöhen sich nach dem zweiten, beziehungsweise nach dem vierten Jahre der Dienstleistung (§ 6, Absatz 3, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572) um

20 vom Hundert, beziehungsweise um 10 vom Hundert der obbezeichneten Ausmaße.

Artikel IV.

Ruhegenussgrundlage.

(1) Für die Ermittlung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Wohnorte des Zivilstaatsangestellten zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand ändert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres maßgebend ist. Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

Artikel V.

Angestellte der Länder und Landeshauptstädte und Lehrerschaft an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche die Dienstbezüge ihrer Angestellten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in ihrem Verwaltungsbereich durch die Bestimmungen der Artikel I bis IV entsprechende Verfügungen ganz oder teilweise den Dienstbezügen der Staatsangestellten angleichen, einen Staatszuschuß zu dem sich aus diesen Verfügungen ergebenden Mehrerfordernis zu gewähren.

(2) Das Ausmaß dieses Zuschusses beträgt für die Länder und die Landeshauptstädte mit Ausnahme von Wien die Hälfte, für die Gemeinde Wien sieben Zehntel des Mehrerfordernisses.

Artikel VI.

Amtszeit.

Die Amtszeit der in den Artikeln I und II sowie V genannten öffentlichen Angestellten bei allen Behörden (Ämtern, Anstalten) wird einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts(Arbeits-)zeit besteht. Dementsprechend ist auch die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu erhöhen.

*L. Verfügungen im
Sinne der*

Artikel VII.

Bedeckung der Mehrausgaben.

L. Jan

Die Regierung wird ermächtigt, die Bedeckung der aus der Durchführung dieses Gesetzes sich ergebenden Mehrausgaben durch eine entsprechende Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate, ferner der Eisenbahntarife mit Einschluß der Regiegebühren, sowie Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren sicherzustellen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. März 1920 in Wirksamkeit tritt, ist die Staatsregierung betraut.

000020

Begründung.

Die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), 571 und 572, beabsichtigten, die Zivilstaatsangestellten (Staatslehrpersonen) hinsichtlich ihrer Bezüge tunlichst dem Bezugsschema der Wiener Gemeindeangestellten anzugleichen; die hierdurch den Angestellten zugewendeten sehr bedeutenden materiellen Vorteile verursachten für den Staatsschatz eine Mehrbelastung von 16 Milliarden. Infolge der schon kurz nach dem Inkrafttreten dieser Gesetze eingetretenen Verschärfung der Lebensverhältnisse traten im Jänner und Februar laufenden Jahres die Angestellten der Gemeinde Wien, des Staates und des Landes Niederösterreich unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit ihrer Bezüge bei der herrschenden Not neuerlich mit einer Reihe von Forderungen, die auf Verbesserung ihrer materiellen Lage abzielten, an die öffentlichen Haushaltungen heran.

Da es damals wegen der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht möglich war, die Forderungen, die in keiner Hinsicht einheitlich gestellt waren, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, eine rasche Hilfe aber nottat, sah sich die Staatsregierung veranlaßt, in Anbittung der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung den Zivilstaatsangestellten eine einmalige, nicht wiederkehrende Anstalt zu zugestehen, die Verhandlungen über die vorgebrachten Wünsche jedoch einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten.

Das zu diesem Zwecke eingebrachte Gesetz hat die Nationalversammlung am 3. März 1920 beschlossen.

Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes faßte die Nationalversammlung den Beschluß, den Hauptauschuß aufzufordern, eine öffentliche kontradiktorische Verhandlung zwischen Vertretern der öffentlichen Haushaltungen und Vertretern der Organisationen der öffentlichen Angestellten über die Neuregelung ihrer Besoldungsverhältnisse zu veranstalten.

Diese Verhandlungen, welche der Staatsregierung und der Öffentlichkeit einen Überblick über den Inhalt und die Begründung sowie die finanzielle Tragweite der Forderungen der öffentlichen Angestellten ermöglichen sollten, fanden in der Zeit vom 6. bis 9. März l. J. statt.

Die Forderungen liefen im wesentlichen auf eine Erhöhung der Gehalte und Teuerungszulage auf das Doppelte, die Bewilligung eines Existenzminimums von 24.000 K bei gleichzeitigem Aufbau der weiteren Vorrückung nach dem Besoldungsübergangsgesetz auf diesem Existenzminimum, die Ausgestaltung der gleitenden Zulage insbesondere durch Einbeziehung weiterer Bedarfsartikel, die Gewährung einer Zulage für die Frau, die Vermehrung der Bezugsklassen und die Naturalbelieferung dieser Angestellten hinaus. Mit der Verwirklichung dieser Forderungen wäre für Staatsangestellte und die dem Staate zufallende Beitragsleistung zu den Kosten der gleichartigen Regelung der Bezüge der Landesangestellten und der Angestellten der Stadt Wien und der Landeshauptstädte ein Mehraufwand von rund 43 Milliarden Kronen verbunden gewesen. Schon deshalb mußte die Regierung diese übrigens auch sonst sachlich vielfach unberechtigten Forderungen als unannehmbar erklären.

Insbesondere mußte die Forderung nach Festsetzung eines Mindestgehaltes für alle Angestellten grundsätzlich abgelehnt werden, da ihre Erfüllung von bedenklicher Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft begleitet sein könnte und mit dem gesamten System der Entlohnung der Angestellten unvereinbar gewesen wäre. Überdies würde hiedurch in gefährlicher Weise nach verschiedenen anderen Richtungen vorgegriffen, so zum Beispiel hinsichtlich der Steuerleggebung; da hiedurch leicht der Wunsch nach Festsetzung eines steuerfreien Einkommens im gleichen Ausmaße ausgelöst werden könnte; ferner hinsichtlich des Exekutionsrechtes (zugriffsfreier Betrag). Letzteres würde aber eine unerwünschte Wirkung für die Angestellten selbst nach sich ziehen, da sie bei einem so hohen belastungsfreien Betrage um jeden Personalkredit gebracht würden. Außerdem mußte diese Forderung als für die Mehrzahl der Fälle

als belanglos bezeichnet werden, da infolge der in Aussicht genommenen Bezugserhöhungen die Ergänzungen auf den geforderten, im Laufe der Verhandlungen auf 18.000 K herabgesetzten Mindestbezug nur für ganz wenige Gruppen von Angestellten und auch für diese nur vorübergehend eine Rolle spielen könnte. Auch dem Wunsche nach Naturalbelieferung der öffentlichen Angestellten konnte die Regierung wegen der Verschiedenheit der Preise gewisser Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (des Fleisches, der Kartoffel usw.) in den einzelnen Ländern / aber auch in verschiedenen Orten desselben Landes, sowie wegen der außerordentlichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten bei der Durchführung einer derartigen Maßnahme nicht näher treten.

Der ursprünglich zwischen den Angestellten bestehende Gegensatz in der Frage des Ausbaues der Bezüge — Wertung nach der Dienstleistung oder Zahlung nach dem durch Familienstand und Teuerung begründeten Bedarf — wurde schließlich unter Mitwirkung der Regierung in der Weise überbrückt, daß zwischen dem Dienstleistungs- und dem Alimentationsprinzip eine mittlere Linie gewählt wurde, die einen organischen Ausbau des Befoldungsübergangsgesetzes ermöglicht. Der bei dieser Lösung entstehende Mehraufwand stellt zugleich jene Belastung dar, die der Staat unter der Bedingung der Eröffnung neuer Einnahmequellen bei stärkster Anspannung aller Kräfte der Volkswirtschaft noch auf sich nehmen konnte.

Zu den einzelnen Artikeln wird nachstehendes bemerkt:

Zu Artikel I, § 7 (Ortszuschlag).

Die Regierung glaubt, grundsätzlich an den drei Bezugsklassen festhalten und den Ortszuschlag für Wien (Bezugsklasse I) mit 100 Prozent (+ 70 Prozent), für die Bezugsklasse II mit 70 Prozent (+ 50 Prozent) und die Bezugsklasse III mit 40 Prozent (+ 30 Prozent) festsetzen, außerdem aber, um den Forderungen der Angestellten tunlichst entgegenzukommen, noch die Möglichkeit schaffen zu sollen, einzelne Orte in Zwischenklassen einreihen zu können.

In die Zwischenklasse Ia mit 85 Prozent würden Orte kommen, die ganz besondere Teuerungsverhältnisse aufweisen, in die Zwischenklasse IIa mit 55 Prozent einzelne gegenwärtig in Bezugsklasse III eingereihte Orte mit besonderer Teuerung.

Das Ausmaß des Ortszuschlages wurde bei den Zugeständnissen insoweit eingeschränkt, als die gesamte Bezugserhöhung (einschließlich der Erhöhung der Teuerungszulage etc.) bei ledigen Beamten in Wien den Betrag von 13.400 K nicht übersteigen sollte.

Da die Teuerungszuwendung für alle Staatsangestellten bei gleichem Familienstande den gleichen Betrag ergeben, ist der tatsächliche Unterschied in dem Ausmaße der gesamten Bezugserhöhung lediglich auf eine Erhöhung des Ortszuschlages zurückzuführen. Nun stellt der Höchstmehrbetrag von 13.400 K den Mehrbetrag eines ledigen Beamten in Wien mit 14.000 K Gehalt dar.

Ähnlich muß die Einschränkung auch in den übrigen Bezugsklassen sein.

Beamte mit mehr als 14.000 K Gehalt können daher grundsätzlich eine Erhöhung ihres nach § 7 des Befoldungsübergangsgesetzes gebührenden Ortszuschlages nur um jenen Betrag erfahren, der in den einzelnen Bezugsklassen den Unterschied zwischen dem dermaligen und dem künftigen Ortszuschlage eines Beamten mit 14.000 K darstellt.

Dieser Unterschied ist in Wien 9.800 K, in der Bezugsklasse II 7.000 K und in der Bezugsklasse III 4.200 K.

In den Zwischenklassen Ia und IIa wird eine Erhöhung des Ortszuschlages von 20 Prozent (Bezugsklasse II) auf 85 Prozent, das ist um 65 Prozent, beziehungsweise von 10 Prozent (Bezugsklasse III) auf 55 Prozent, das ist um 45 Prozent eintreten. Die Erhöhung beträgt hier sonach 325, beziehungsweise 350 Prozent des dermaligen Ortszuschlages, eine jedenfalls sehr weitgehende Erhöhung, während die bisherige Ermächtigung des § 7, Absatz 2 des Befoldungsübergangsgesetzes (Einreihung von in der Bezugsklasse III stehenden Orten in die Bezugsklasse II) nur die Erhöhung des Ortszuschlages von 10 Prozent auf 20 Prozent, also um 100 Prozent des gegenwärtigen Zuschlages ermöglichte.

Beamte mit einem 14.000 K übersteigenden Gehalte in Dienstorten, die in die Zwischenklassen Ia oder IIa eingereiht werden, erhalten nach dem gleichartigen Vorgang wie solche Beamte in Wien eine Erhöhung ihres bisherigen Ortszuschlages um den Unterschied im Ortszuschlag eines Beamten mit 14.000 K Gehalt in der Bezugsklasse Ia beziehungsweise IIa gegenüber dem ihnen schon dermalen gebührenden (das ist 20prozentigen oder 10prozentigen) Ortszuschlage in der Bezugsklasse II beziehungsweise III.

Dieser Unterschied beträgt in der Zwischenklasse Ia 9.100 K und in der Zwischenklasse IIa 6.300 K.

Zu §§ 8 und 9 (Teuerungszulage und gleitende Zulage).

Die Staatsregierung hatte ursprünglich eine Erhöhung der gegenwärtigen Teuerungszulage einschließlich der Kinderzulage auf das doppelte Ausmaß, bei gleichzeitiger Gewährung einer Teuerungszulage jährlicher 1200 K für die Frau, gegen Einziehung der bisherigen gleitenden Zulage in Aussicht genommen; die Zulage für die Frau wurde hierbei zugestanden, da — bei Gleichheit der Teuerungszulage für Ledige und Verheiratete und Wegfall der auch der Frau gewährten gleitenden Zulage — sonst die Verheirateten eine entsprechend kleinere Bezugsaufbesserung erhalten hätten als die Ledigen.

Der Vorschlag der Lohnkommission hat sich jedoch dafür ausgesprochen, daß die Teuerungszulage für den Angestellten in einem gegenüber dem Regierungsvorschlage gekürzten Ausmaße und die Kinderzulage mit dem bisherigen Betrage festgesetzt, dafür aber eine gleitende Zulage beibehalten werde. Diese soll aus einem Grundbetrag bestehen, der für Wien mit 100 K, für die vier übrigen Ortsklassen mit 90, 80, 70 und 60 K festgesetzt werden soll, wozu noch die vom 1. März 1920 an eintretenden Preisunterschiede bei den vier im Besoldungsübergangsgesetz genannten amtlich bewirtschafteten Lebensmitteln in ihrem tatsächlichen Betrage hinzuzuschlagen wären. Die Frauenzulage hätte zu bleiben.

Dieser Vorschlag ist der Regierungsvorlage zugrunde gelegt.

Zu Artikel II und III.

Im Punkt 10 der Vorschläge der Lohnkommission wurde gefordert, auch die Bezüge aller Angestellten, die nicht im Bezüge von Ortszuschlägen stehen, unter sinngemäßer Anwendung der für die übrigen Angestellten festgesetzten Bestimmungen zu erhöhen.

Da die Praktikanten (Rechtspraktikanten, Assistenten), sowie die an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten bestellten Supplenten und Assistenten keinen Ortszuschlag beziehen, die Erhöhung der Adjuten und Remunerationen jedoch deshalb untunlich erscheint, weil hiedurch der bei der definitiven Anstellung gebührende Anfangsgehalt überschritten würde, sollen diesen Staatsangestellten entsprechend bemessene und nach den Klassen des Ortszuschlages abgestufte Dienstzulagen gewährt werden.

Zu Artikel IV.

Mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten hat die Lohnkommission in Punkt 2 ihrer Vorschläge die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des jeweiligen Ruhebesizers des in den Ruhestand versetzten Angestellten angeregt.

Diesem Vorschlage hat die Regierung Rechnung getragen.

Artikel V.

Die Landes- und Gemeindeangestellten sowie die Lehrer der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sind in ihren Bezügen den Staatsangestellten schon gegenwärtig vielfach gleichgestellt. In diesem Falle finden die jeweils für die Dienstbezüge der Staatsangestellten geltenden Bestimmungen automatisch auf die Dienstbezüge der angeführten Gruppen von Angestellten Anwendung. Aber auch soweit das nicht der Fall ist, werden sich die Landes- und Gemeindeverwaltungen zumeist genötigt sehen, durch gleiche Verfügungen, wie sie durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für die Staatsangestellten getroffen werden sollen, die Dienstbezüge ihrer Angestellten und der Lehrerschaft zu erhöhen.

Mit Rücksicht auf die schwierige finanzielle Lage, in der sich die Länder und Landeshauptstädte befinden, ergibt sich die Notwendigkeit eines Staatszuschusses zu dem bedeutenden Mehrerfordernis, das aus diesen Maßnahmen zu erwarten ist. Dieser Staatszuschuß soll im allgemeinen mit der Hälfte, für die Gemeinde Wien aber im Hinblick auf die bestehenden besonderen Verhältnisse mit sieben Zehntel des Mehrerfordernisses gewährt werden.

Zu Artikel VI.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Amtszeit der öffentlichen Angestellten bei Behörden, Ämtern und Anstalten besteht dormalen nicht. Nur bei den Gerichten ist gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112), die auf Grund der Einführungsgeetze zur Jurisdiktionsnorm, der Zivilprozessordnung und Exekutionsordnung und auf Grund des § 99 des Gerichtsordnungsgesetzes erlassen worden ist, die Geschäftszeit des Gerichtes an Werktagen mit sieben Stunden festgesetzt, das heißt das Gericht muß durch sieben Stunden zugänglich sein. Die Geschäftszeit für Kanzleibeamte, Kanzleihilfskräfte und Diener beträgt nach

§ 308 der Geschäftsordnung an Werktagen acht Stunden und ist auf Grund des Justizministerialeslasses vom 19. Mai 1904, Z. 7292, bei Gerichten mit ununterbrochener Geschäftszeit auf sieben Stunden herabgesetzt worden. Nur bei wenigen Gerichtshöfen wurde die Geschäftszeit im Laufe des Jahres 1919 im Wege der Übung von sieben auf sechs Stunden herabgesetzt. In Wien betragen die Amtsstunden für die Kanzlei durchwegs sieben Stunden.

Bei den übrigen staatlichen Behörden (Ämtern und Anstalten) und ähnlich wohl auch den entsprechenden Amtsstellen der Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte insbesondere in Wien, ist zum größten Teil die sechsstündige Amtszeit (vereinzelt die siebenstündige Amtszeit) tatsächlich eingeführt, wenn auch festgestellt werden muß, daß bei vielen Behörden (insbesondere den Staatsämtern) eine größere Anzahl von Angestellten durch längere Zeit hindurch Dienste leisten.

Angeichts der gewaltigen Mehrbelastung der gesamten Volkswirtschaft, die mit der Verwirklichung der jüngsten Zugeständnisse der Regierung an die öffentlichen Angestellten verbunden sein wird, kann es wohl nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn die allgemeine Arbeitspflicht der öffentlichen Angestellten auch, entsprechend den ihnen nunmehr zugewendeten höheren Bezügen — sofern dies nicht schon der Fall war — einheitlich mit sieben Stunden festgesetzt wird.

Es sei bei diesem Anlasse darauf hingewiesen, daß auch im Auslande in jüngster Zeit Erhöhungen der Amtszeit durchgeführt wurden, so ist erst kürzlich die Arbeitszeit der Staatsbeamten bei den bayrischen Behörden und Ämtern im Einvernehmen mit den Beamten auf 48 Stunden wöchentlich festgesetzt worden.

Durch einheitliche Festsetzung der siebenstündigen Amtszeit wird eine Ersparung an den für Überstunden bisher geleisteten Entlohnungen eintreten, andererseits wird aber für diesen Zweck infolge der erforderlichen Erhöhung dieser Vergütungen wieder ein Mehraufwand entstehen.

Die Neu festsetzung der siebenstündigen Arbeitszeit erstreckt sich auf alle öffentlichen Angestellten; an der Zuständigkeit der Staatsgewalt zu dieser allgemeinen Regelung kann im Hinblick auf die dem Staate zukommende soziale Gesetzgebung (siehe Gesetz vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, über den achttündigen Arbeitstag) nicht gezweifelt werden.

Hinsichtlich der Lehrerschaft kann entsprechend der Erhöhung der Amtszeit auf sieben Stunden nur eine Erhöhung der Lehrverpflichtung in Betracht kommen, zu deren Vornahme die gesetzliche Ermächtigung erteilt werden soll.

Der Mehraufwand aus diesen gesetzlichen Bestimmungen wird für die Zivilstaatsangestellten einschließlich der Staatsbahnangestellten und der staatlichen Arbeiter ungefähr 1240 Millionen Kronen betragen. Wird den Landesverwaltungen und der Verwaltung der Landeshauptstädte ein 50prozentiger und der Stadt Wien ein 70prozentiger Teilbetrag ihres Aufwandes aus der gleichartigen Anwendung dieses Gesetzes auf die Lehrer und die Landes-, beziehungsweise Gemeindebeamten vom Staate zugewilligt, ferner die entsprechende Bezugsbesserung der im Dienste der Republik Österreich stehenden Militärpersonen berücksichtigt, so wird sich der obbezifferte Mehraufwand auf $\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen erhöhen.

Zur Bedeckung dieses Mehrabganges im Staatshaushalte ist es notwendig, die Eisenbahntarife, und zwar die Personen- und Gepäcktarife um 50 Prozent und die Gütertarife um 80 Prozent, ferner die Post-, Telegraphen- und Fernspreckgebühren um 100 Prozent, endlich die Preise der Tabakfabrikate durchschnittlich um 125 Prozent zu erhöhen.

Die Regierung verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte die neuerliche lineare Erhöhung der Eisenbahntarife mannigfache Härten in sich schließt, sie folgt damit aber nur einem zwingenden Gebote des Augenblickes, um die Bedeckung des erhöhten Betriebsabganges sofort sicherstellen zu können. Die Regierung ist bereits am Werke, eine dem bisherigen finanziellen Effekte angepasste systematische Tarifreform binnen kürzester Zeit in Wirksamkeit zu setzen, um die mit den bisherigen linearen Tarifizuschlägen verbundene ungleichmäßige Belastung der Volkswirtschaft möglichst auszugleichen.